

- Die Rechtsgrundlagen dieses Planes und seines Verfahrens sind:
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. S. 1359).
 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990, (BGBl. 1991 I S. 58).
 4. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), geändert am 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304), am 24.6.2004 (BGBl. I S. 1359), am 21.12.2004 (BGBl. I 2005 S. 186) und am 21.6.2005 (BGBl. I S. 1818).
 5. Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568), zuletzt geändert am 25.9.2001 (GV. NRW. S. 708), am 17.12.2003 (GV. NRW. S. 808), am 30.3.2004 (GV. NRW. S. 153), am 4.5.2004 (GV. NRW. S. 259), am 1.3.2005 (GV. NRW. S. 791) und am 3.5.2005 (GV. NRW. S. 522).
 6. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NW. S. 256, zuletzt geändert am 09.05.2000 GV.NW. S. 439).
 7. Gemeindeordnung und daraus folgende Satzungen.
- Alle nachfolgend angegebenen Gesetzesstellen entsprechen dem obigen Rechtsstand.

INHALT BauGB
§ 9 (1) Nr. 14, 20, 25 a und b
§ 9 (1a), (7) und (8)

LEGENDE

- Versorgungsflächen § 9 (1) Nr. 14 BauGB**
- Versorgungsfläche Abwasser (Rückhaltebecken)
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft § 9 (1) Nr. 16 BauGB**
- Wasserfläche
 - Anzulegendes Kleingewässer
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB**
- Fläche für Maßnahmen
- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25 a BauGB**
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Anpflanzen von Einzelbäumen
- Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen, Denkmäler und sonstige Planzeichen § 9 (6) und (7) BauGB**
- Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Naturschutzgebiet

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Die im Plan festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen dem Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft, die durch die Bebauung und die Erschließungsanlagen im Rahmen der nördlichen Stadterweiterung auf Grund der hierfür aufgestellten Bebauungspläne realisiert werden können.
 Flächen, die in diesem Rahmen nicht zum Ausgleich herangezogen werden, dienen dem Ausgleich noch zu bestimmender Eingriffe im Sinne einer vorzeitigen Bereitstellung von Kompensationsflächen.
2. Auf den im Plan mit **G(ext)** gekennzeichneten Grünlandflächen ist die Grünlandnutzung entsprechend den Maßgaben des landschaftspflegerischen Fachbeitrages zu extensivieren.
3. Die im Plan mit **G(umw)** gekennzeichneten Ackerflächen sind durch Heublumensaat, naturnahe Grünlandsaat (Typ: Feuchtgrünland - Wiesenknopf - Silgenwiese) oder Selbstberasung in Grünland umzuwandeln und extensiv zu bewirtschaften.
4. Auf der im Plan mit **Wa** gekennzeichneten Flächen ist ein standortgerechter Wald nach der zugehörigen **Pflanzenliste I** anzulegen.
5. Die im Plan mit **N** gekennzeichnete Fläche ist der natürlichen Vegetationsentwicklung zu überlassen.
6. Die im Plan mit **Ug** gekennzeichneten Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern nach der zugehörigen **Pflanzenliste II** zu bepflanzen.
7. Auf den im Plan mit **Wk** gekennzeichneten Flächen sind Wildkrautfluren anzulegen sowie Einzelbäume, Baumgruppen und kleinere Gebüschgruppen nach der zugehörigen **Pflanzenliste III** zu pflanzen.
8. Die im Plan entlang des Grabens festgesetzten Baumstandorte sind mit Silber-Weiden zu bepflanzen, welche als Kopfweiden zu pflegen sind.
9. Die im Plan festgesetzten Kleingewässer sind neu anzulegen und naturnah zu gestalten.
10. Die Pflanzungen nach den Ziffern 2 bis 8 sind gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Plangrundlage entspricht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung. Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand und stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis - Stand vom überein.

Siegburg, den
 Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Siegburg, den
 Der Rat der Stadt Meckenheim hat gemäß § 2 (1) BauGB am beschlossen, den Bebauungsplan in dem nebenstehend umgrenzten Geltungsbereich aufzustellen.

Meckenheim, den
 Bürgermeisterin

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am
 ortsüblich bekannt gemacht.

Meckenheim, den
 Bürgermeisterin

Als Entwurf des Bebauungsplanes und zugleich zur öffentlichen Auslegung am vom Rat der Stadt Meckenheim gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Meckenheim, den
 Bürgermeisterin

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die zugehörige Begründung haben gemäß § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 02.11.1999 bis 03.12.1999 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Meckenheim, den
 Bürgermeisterin

Der Rat der Stadt Meckenheim hat nach der Auslegung am beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes zu ändern; er hat weiterhin beschlossen, den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes erneut öffentlich auszulegen.

Die erneute öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Meckenheim, den
 Bürgermeisterin

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die zugehörige Begründung haben gemäß § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom bis einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.

Meckenheim, den
 Bürgermeisterin

Dieser Bebauungsplan ist aufgrund des § 10 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NW vom Rat der Stadt Meckenheim am 1998 als Satzung beschlossen worden.

Meckenheim, den
 Bürgermeisterin Ratsmitglied

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie des Ortes der Auslegung gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches ist, da kein Genehmigungsvorbehalt nach § 10 (2) BauGB vorlag, am erfolgt. Mit der Bekanntmachung tritt dieser Plan in Kraft.

Meckenheim, den
 Bürgermeisterin

Dieser Urkundsplan wird hiermit ausfertigt.

Meckenheim, den
 Bürgermeisterin

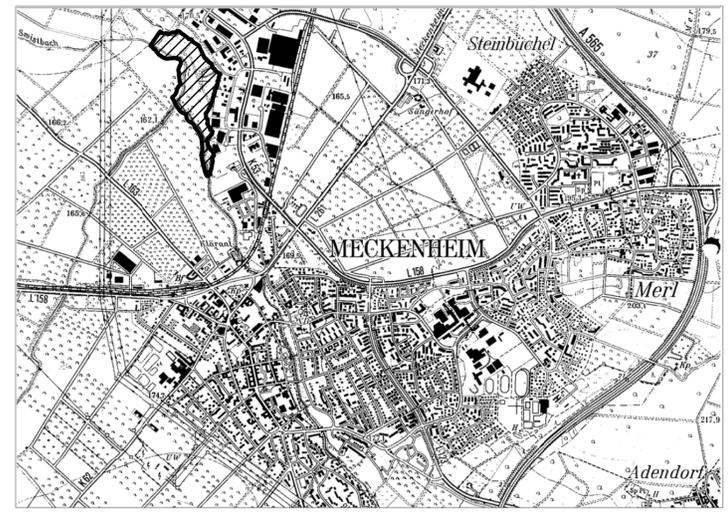
Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Meckenheim, den

STADT MECKENHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 114 - In den Bergerwiesen -

M.: 1:2.000



Übersichtsplan M.: 1:25.000

**STÄDTEBAULICHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
 BÜRO FÜR STÄDTEBAU UND SIEDLUNGSWESEN**

Dr.-Ing. H. Thünker · Dr.-Ing. B. Heckenbücker · Dipl.-Ing. R. Thielecke
 Neuer Markt 38 · 53340 Meckenheim · Tel.: 02225/ 99968-30 · Fax 17316

Stand: März 2006